

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Robert Seeber
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.155

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2020 unter der Nr. **3746/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria“ (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht werden.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCHR: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:

- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*
- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der Mitarbeiterinnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?*
 - b. *Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?*
 - c. *Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtskomitees bekannt?*
 - a. *Wenn ja: Was sind die Ableitungen Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?*
 - b. *Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?*
 - i. *Wenn ja: welche?*
 - ii. *Wenn nein: warum nicht?*

- c. *Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?*
- d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass sich Österreich uneingeschränkt zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass seit der Zurücknahme der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 und der Erklärung zu Artikel 38 der Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 2015 die Kinderrechtskonvention uneingeschränkte Geltung in Österreich erlangt hat. Zudem erfolgte bereits 2011 die Übernahme der zentralen Grundsätze der Kinderrechtskonvention in Verfassungsrang. Mit diesem international vielbeachteten Schritt wurde das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Artikel 1), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Artikel 4) und das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Artikel 5) in der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert.

In den Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses werden die jüngsten Anstrengungen und erzielten Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in einer Reihe von Punkten, allen voran in Paragraph 3 der Concluding Observations, anerkennend zur Kenntnis genommen. Ausdrücklich begrüßt wird die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Darüber hinaus hebt der Bericht auch die Harmonisierung der Kinder- und Jugendhilfe, die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, die Einrichtung des Kinderrechte-Boards, die Harmonisierung der Jugendschutzgesetze in den Bundesländern sowie die Novelle des Gewaltschutzgesetzes hervor und äußert sich auch positiv zu den Maßnahmen zur Bekämpfung von Hate Speech und Rassismus, zur Verankerung des Gewaltverbots gegen Kinder und zu den Maßnahmen gegen Kinderhandel.

Die Anliegen und Empfehlungen des UN-Ausschusses in den Concluding Observations, wie in Paragraph 4 und 5 dargelegt, werden derzeit analysiert und ihre Umsetzung, soweit sie in meinen Wirkungsbereich fällt, vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms 2020-2024 und vor allem der österreichischen Bundesverfassung geprüft.

Zu Frage 5:

- *Zur Legistik ihres Ministeriums:*
 - a. *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - b. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
 - c. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
 - d. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - i. *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*
 - e. *Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtskonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der

Kinderrechtskonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
 - a. *Abschnitt 111. A. (General measures of implementation)? Sowie dessen Nummern:*
 - i. *7. (The Committee recommends that the State party guarantee that the standards in the Convention are implemented consistently and in a non-discriminatory manner throughout its territory, irrespective of the decision to transfer competence for child and youth welfare protection to the regional level).*
 - ii. *8. (While the Committee takes note of the existence of different action plans and strategies related to children, it is concerned that there is no comprehensive policy and strategy. Reiterating its previous recommendation (CRC/C/AUT/CO/3-4 para. 13), the Committee recommends that the State party adopts an up-to date, comprehensive policy on children that encompasses all areas covered by the Convention and that it develops a strategy, supported by sufficient human, technical and financial resources, to implement it.)*
 - iii. *9. (While the Committee takes note of the information that coordination and uniformity of standards is maintained through permanent coordination bodies and so-called article 15a B-VG Agreements between the Federal Government and the Länder, it is the Committee's view that a variety of coordination bodies and agreements cannot replace a single permanent coordination body. The Committee urges the State party to establish an appropriate body at a high level with a clear mandate and sufficient authority to coordinate all activities related to the implementation of the Convention at cross-sectoral, national, regional and local levels. The State party should ensure that the coordinating body is provided with the necessary human, technical and financial resources for its effective operation.)*
 - iv. *und 12. (While welcoming measures introduced to strengthen the national human rights institution, the Committee notes that the Austrian*

Ombudsman Board does not have a specific mandate relating to children's rights and recommends that the State party take measures to ensure full compliance with the principles relating to the status of national institutions for the promotion and protection of human rights (the Paris Principles).)

- b. Abschnitt 111.e. (General principles)?*
- c. Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
- d. Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?*
- e. Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
- f. Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Wie zu den Fragen 1-4 und 7 oben bereits ausgeführt, werden die Anliegen und Empfehlungen des UN-Ausschusses in seinen Concluding Observations derzeit analysiert und ihre Umsetzung, soweit sie in meinen Wirkungsbereich fällt, vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms 2020-2024 und vor allem der österreichischen Bundesverfassung geprüft.

Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass die Stärkung der Rechte von Kindern ein zentrales Anliegen der Bundesregierung ist. Dementsprechend sieht auch das Regierungsprogramm 2020-2024 zahlreiche Vorhaben vor. Diese finden sich u.a. in den Bereichen der Grund- und Menschenrechte, im Familien- und Eherecht, im Bildungswesen, aber auch im Kampf gegen Schlepperei und gegen Menschenhandel. Besonderes Augenmerk liegt auf der Bekämpfung von Kinderarmut. Handlungsleitendes Prinzip ist, dass kein Kind in Österreich zurückgelassen werden darf.

Sebastian

Kurz

